Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2010 Nr. 3/2010

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg 19

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen 19

Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Obernkirchen 19

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“) 20

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Rinteln 20

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken 23

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2010 24

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Rinteln in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 25

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln 25

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009 25

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Suthfeld – OT Riehe 26

1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf 26

2. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf 27

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sporthallen Haste und Waltringhausen sowie das Sportzentrum Bad Nenndorf *(Samtgemeinde Nenndorf)* 27

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. R 6 "Über der Riehe", OT Riehe einschl. örtlicher Bauvorschriften 27

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2010 29

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2010 29

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 11 „Blumenbruch“, 1. vereinfachte Änderung 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2010 30

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2010 31

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2010 31

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für den Schlierbach im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährlichen Hochwasser des Schlierbaches überschwemmt werden. Die Überschwemmungsfläche des Schlierbaches erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg.

(2) Der Geltungsbereich ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage 1)** im Maßstab 1 : 25.000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3622, L 3722) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 32 als Anlage 1 beigefügt)

(3) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den folgenden 2 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5) dargestellt:

Detailkarten DGK 5

Blatt – Nr.	Karten – Nr. der DGK 5
Blatt 1:	3722/02; 3722/03; 3722/09
Blatt 2:	3722/01; 3722/02; 3622/32

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung **(Anlage 2).**
(Karten sind im Anschluss an Seite 32 als Anlagen 2 und 3 beigefügt)

(4) In den Detailkarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet, das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenzen mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos in den nachfolgend genannten Behörden eingesehen werden.

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

§ 3 Besondere Bestimmungen

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

(2) Untersagt ist

- das Anlegen von Holzpoltern und Holzlagerplätzen
- das Anlegen von Feuerstätten für Brauchtumsveranstaltungen
- die Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –NLWKN- vom 17.09.2008 – 62023/2-07 – (Nds. MBl. 35/2008) außer Kraft.

Stadthagen, den 26.02.2010

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.02.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 11. April 2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 „Ortsräte“ Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für diese Ortschaften ab dem Beginn der Wahlperiode 2011 – 2016 am 1. November 2011 jeweils 7.

§ 7 erhält folgende geänderte Überschrift:

Vertretung des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO

§ 10 „Bekanntmachungen“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch öffentliche Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Obernkirchen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem in Abs. 1 genannten Amtsblatt, bei anderen Bekanntmachungen gem. Abs. 2 in den dort genannten Tageszeitungen, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 26.02.2010

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in

seiner Sitzung am 24.02.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zahl der gem. § 32 Abs. 1 NGO in den Rat der Stadt Obernkirchen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2011 – 2016) – ungeachtet der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 137 Abs. 2 NGO – auf 22 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 26.02.2010

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln")

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in einer Sitzung am 11.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Altstadt der Stadt Rinteln einschließlich der Wallanlagen.
Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Beiplan, der Bestandteil der Satzung ist, umgrenzt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 32 als Anlage 4 beigefügt)

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Altstadt Rinteln gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Eine Genehmigung ist auch bei den gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) verfahrensfreien und bei den nach anderen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

2. Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt sind Veränderungen im Inneren von Gebäuden sowie die Instandhaltung von Gebäuden, soweit es sich nicht um denkmalgeschützte Gebäude nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz handelt.

3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder

b) sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

c) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Versagung setzt voraus, dass der zu genehmigenden Maßnahme eine erhebliche städtebauliche Dimension zukommt und ihre Verwirklichung dem über das individuelle Bauwerk hinausgehenden Erhaltungsziel widerspricht.

4. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Stadt Rinteln erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Rinteln erteilt.

§ 3 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Rinteln mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Maßnahme in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung vom 20.07.2005 außer Kraft.

Rinteln, den 15.03.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Die Erhaltungssatzung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der vorgenannten Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 15.03.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

(1) Die Stadt Rinteln betreibt Wochenmärkte (§ 67 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), Volksfeste (§ 60b GewO) und einen Weihnachtsmarkt (§ 68 Abs 1 GewO) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die „Rintelner Messe“ wird als Traditionsmarkt aufgrund des Marktprivilegs des Grafen Otto 1. von Schaumburg aus dem Jahre 1392 veranstaltet.

§ 2 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf den von der Stadt Rinteln bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Diese sind im Teil B, Besondere Bestimmungen, zu den einzelnen Marktarten festgelegt.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis für die Standplätze nach § 4 dieser Satzung ist nicht übertragbar. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Für den Wochenmarkt können Jahreserlaubnisse erteilt werden.

(3) Die Stadt Rinteln kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten ganz oder teilweise ablehnen.
Ein Ablehnungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
a. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht;
b. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Standbetreiberin / der Standbetreiber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
c. in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen worden ist;
d. Produkte oder Gegenstände angeboten werden, die geeignet sind, den Straftatbestand der Volksverhetzung (§130 StGB) zu erfüllen oder Gegenstände oder Produkte ausgestellt oder angeboten werden, die geeignet sind, die Herrschaft des Nationalsozialismus zu verherrlichen oder zu rechtfertigen oder einzelne Personen, die maßgeblich an den Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt waren, zu glorifizieren.

(4) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund mit sofortiger Wirkung aufgehoben und widerrufen werden. Wird die Erlaubnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben, so ist der Standplatz unverzüglich zu räumen bzw. der Stand ist bis zum Ende der Marktveranstaltung geschlossen zu halten. Die Stadt Rinteln kann auf Kosten der Standbetreiber die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 4 Platzzuweisung

(1) Die Standplätze werden den Marktbeschickern von der Stadt Rinteln nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Marktzeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch, sind unzulässig.

(3) Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Rinteln vorgenommen werden.

(4) Die zugelassenen Marktbeschicker/in erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

§ 5 Verhalten und Ordnung im Marktbereich

(1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

(2) Die mit der Marktaufsicht durch die Stadt Rinteln beauftragten Personen sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Stadt Rinteln ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

(4) Die Marktbeschicker/in sind verpflichtet, über ihre Geschäfte Auskunft zu geben, insbesondere alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Sämtliche Marktbeschicker und -besucher (Käufer) haben im Marktbereich die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 6 Sauberkeit im Marktbereich

(1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Marktplätze dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker haben in ausreichendem Umfang Abfallbehälter im Marktbereich bereit zu halten.

(2) Jede Verunreinigung des Marktbereiches über das unvermeidliche Maß hinaus, auch nach Marktschluss und nach Reinigung des Marktes, ist vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verunreinigung auf seine Kosten durch die Stadt Rinteln beseitigt.

B. Besondere Bestimmungen

I. “Wochenmarkt“

§ 7 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz, Kirchplatz und in der Weserstraße durchgeführt. Steht dieser Marktbereich nicht zur Verfügung, findet der Wochenmarkt auf dem Weseranger oder an einem anderen geeigneten Standort statt.

(2) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten.

(3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem davorliegenden Werktag oder einem anderen geeigneten Termin statt.

(4) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 8 Marktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen alle in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Die Waren des täglichen Bedarfs, die darüber hinaus gem. § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg vom 15.12.2009.

(3) Verboten sind Waffen und waffenähnliche Geräte.

§ 9 Beziehen und Räumen des Wochenmarktplatzes

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Nach dem Aufbau ist der Marktplatz von Fahrzeugen zu räumen. Transportfahrzeuge der Wochenmarktbeschicker sind auf der Südseite des Kirchplatzes abzustellen.

(2) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis zum Marktbeginn bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.

(3) Eine Stunde nach Beendigung des Wochenmarktes muss der Platz vollständig geräumt sein.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 10 Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren

(1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Standplätze verkauft werden. Das laute Ausrufen und marktschreierische Anbieten sowie das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht erlaubt.

(2) In den Durchgängen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Lebendes Geflügel, sowie lebende Kaninchen dürfen nur in genügend großen Behältern auf den Markt gebracht werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten von Tieren auf dem Markt ist nicht erlaubt.

II. „Rintelner Messe“

§ 11 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

(1) Die „Rintelner Messe“ kann je nach Bedarf auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz, in der Kloster-, Weser-, Brenner-, Mühlen-, Ostertor- und Schulstraße durchgeführt werden.

(2) Die „Frühjahrsmesse“ findet im Mai und die „Herbstmesse“ im November statt. Die Messen beginnen jeweils am Freitag vor dem ersten verkaufsoffenen Samstag im Monat und enden mit dem folgenden Montag.

(3) Die „Messen“ beginnen um 14.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. In dieser Zeit sollen die Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte geöffnet und beleuchtet sein. Einzelbeschicker/-innen können in begründeten Fällen eine Genehmigung für abweichende Öffnungszeiten formlos beantragen.

§ 12 Marktgegenstände

(1) Auf der „Rintelner Messe“ dürfen Lebensmittel zum Verzehr, marktübliche Gegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden. Gegenstände, deren Gebrauch zu einer Belästigung oder Gefährdung der Marktbesucher führen kann, dürfen nicht angeboten, verkauft oder verwendet werden.

(2) Fahrgeschäfte und sonstige marktübliche Geschäfte sowie insbesondere Neuheitenverkäufer und Spezialisten sind zugelassen.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nur in den dafür konzessionierten Ständen ausgegeben werden.

(4) Verboten sind Waffen und waffenähnliche Geräte.

§ 13 Platzbewerbungen

(1) Platzbewerbungen sind spätestens sechs Monate vor der „Rintelner Messe“ bei der Stadt Rinteln einzureichen.

(2) Die Platzbewerbung muss enthalten:
- Name und Anschrift des Standbetreibers
- Länge, Breite oder Durchmesser des Standes,
- Angaben über Anschlusswert (kW), Wasser- und Abwasserbedarf
- Art des Geschäftes
- eine aktuelle Abbildung des Geschäftes
- bei Schaugeschäften eine Programmerläuterung
- bei Verkaufsgeschäften Angaben über das Warensortiment.

§ 14 Beziehen und Räumen des Marktbereiches

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände und Vergnügungsgeschäfte darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden und zwar:
- auf dem Marktplatz und Kirchplatz ab Dienstag,
- auf der Fahrbahn am Kirchplatz ab Donnerstag,
- in den Straßen ab Donnerstag, 18 Uhr.

Von diesen zeitlichen Festsetzungen kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden.

(2) Ein Aufreißen der Pflasterung ist verboten. Straßen und Platzbeläge, sowie Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Eisen und Erdankern verboten.

(3) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis 10 Uhr am ersten Markttag bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.

(4) Spätestens zwei Tage nach Schluss der „Rintelner Messe“ muss der Platz geräumt sein. Mit dem Abbau der Fahr- und Vergnügungsgeschäfte darf nicht vor Dienstag, 06.00 Uhr, begonnen werden. Desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Geschäfte gefahren werden. Der Abbau in den Nachtstunden ist untersagt.

(5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(6) Der Festplatz „Am Steinanger“ wird den Marktbeschickern als Fahrzeugabstellplatz Verfügung gestellt.

§ 15 Betrieb von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen ist so zu bemessen, dass weder die Marktbesucher noch die Anwohner des gesamten Veranstaltungsbereiches mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden. Den Anweisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 16 Verkauf

Es darf nur von den Standplätzen verkauft werden. Benachbarte Geschäfte dürfen nicht gestört werden.

III. „Rintelner Altstadtfest“

§ 17 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Rinteln veranstaltet das „Rintelner Altstadtfest“ als Volksfest im Sinne des § 60b GewO je nach Bedarf auf dem Markt- und Kirchplatz, sowie in der Weser- und Klosterstraße.

(2) Das „Rintelner Altstadtfest“ beginnt am zweiten Freitag im August und endet mit dem folgenden Sonntag.

(3) Die Veranstaltungszeiten sind wie folgt festgesetzt:
Freitag von 19.00 bis 24.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr

§ 18 Platzbewerbungen

(1) Platzbewerbungen zum „Rintelner Altstadtfest“ sind schriftlich bei der Stadt Rinteln einzureichen.
Bewerbungsschluss für Ausschank-Stände ist der 01.04. eines jeden Jahres.
Bewerbungsschluss für alle übrigen Stände ist der 01.05. eines jeden Jahres.

(2) Die Platzbewerbung muss enthalten:
- Name und Anschrift des Standbetreibers
- Länge, Breite oder Durchmesser des Standes
- Angaben über Anschlusswert (kW), Wasser- und Abwasserbedarf
- Angaben zum Warenangebot
- eine aktuelle Abbildung des Standes

§ 19 Marktangebot

Es ist vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Marktangebot aus Kunsthandwerkerständen, verschiedenen Imbiss- und Ausschankständen, Verkaufsständen sowie kleineren Fahrgeschäften und Belustigungsgeschäften zu schaffen. Zubereitete Speisen dürfen auf dem „Rintelner Altstadtfest“ nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlich überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 20 Zulassung zum „Rintelner Altstadtfest“

(1) Die Entscheidung über die Zulassung der Angebote zum „Rintelner Altstadtfest“ obliegt der Stadt Rinteln. Die Standplätze werden von der Stadt Rinteln nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Zur Durchsetzung der in § 19 Satz 1 genannten Ziele, sowie zur Vermeidung eines Überangebotes bestimmter Warengruppen (z. B. Bierwagen) kann die Stadt Rinteln die Anzahl bestimmter Warengruppen beschränken..

IV. Weihnachtsmarkt

§ 21 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt kann je nach Bedarf auf dem Markt- und Kirchplatz sowie in der Weser- und Klosterstraße stattfinden.

(2) Der Weihnachtsmarkt beginnt frühestens in der Woche vor dem ersten Advent und endet spätestens am 22. Dezember.

(3) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

montags bis freitags	12.00 bis 19.00 Uhr
samstags und sonntags	11.00 bis 20.00 Uhr

§ 22 Zulassung

(1) Zur Zulassung des Weihnachtsmarktes bedürfen die Marktbeschicker einer vom Ihnen zu unterzeichnenden Standplatzzusage.

(2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen mindestens 6 Monate vor Marktbeginn bei der Stadt Rinteln gestellt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten und das Betreiben der Stände auf den Märkten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rinteln haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder anderer Personen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für die innerhalb und außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbeschicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Rinteln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Rinteln erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker mit Fahrgeschäften den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Sollten die Märkte insbesondere durch Hochwasser oder durch andere von der Stadt Rinteln nicht zu vertretene Umstände abgesagt werden müssen oder sonst beeinträchtigt werden, sind Regressansprüche gegen die Stadt Rinteln ausgeschlossen.

§ 24 Gebühren / Entgelte

(1) Für die Benutzung der Standplätze auf den von der Stadt Rinteln betriebenen Jahrmärkten und des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte der Stadt Rinteln (Marktgebührenordnung) zu entrichten. Für das „Rintelner Altstadtfest“ und den Weihnachtsmarkt gelten die entsprechenden Entgeltordnungen.

(2) Beim Wochenmarkt werden Strom- und Wasseranschlüsse von der Stadt Rinteln bereitgestellt. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach Verbrauch, bei Dauerständen halbjährlich. Es kann eine Monatspauschale erhoben werden, die dann halbjährlich nach dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet wird.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verhalten auf den Marktplätzen gem. § 5 Abs. 1 bis 6,
2. die Sauberkeit gem. § 6 Abs. 1 bis 2,
3. die Marktzeiten gem. §§ 7, 11, 17 und 21,
4. die Marktwaren und -gegenstände gem. §§ 8 und 12,
5. die Platzzuweisung gem. § 4 Abs. 2 bis 4,
6. das Beziehen und Räumen des Marktplatzes gem. § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5,
7. die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf gem. § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 16
8. Lautsprecheranlagen gem. § 15

verstößt.

§ 26 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung der Märkte, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein geltenden Vorschriften, wie z. B. Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Nds. Bauordnung, Lebensmittelverordnungen zu beachten.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung zur Regelung des Verkehrs in der Stadt Rinteln vom 17.03.2005 außer Kraft.

31737 Rinteln, den 11.03.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken

Gem. §§ 6, 8 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Rinteln unterhält Sport- und Mehrzweckhallen für schulische und andere sportliche Zwecke. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch Sport treibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Rinteln aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufes steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Zeit und Dauer der Benutzung

Ein Anspruch auf Nutzung der Sporthallen im Sinne des § 1 besteht grundsätzlich nur montags bis freitags außerhalb der Schulferien in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr. Die Nutzung an Wochenenden (samstags und sonntags) und zu anderen Zeiten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Rinteln bzw. der jeweiligen Verwaltungsstelle zulässig. Der ordnungsgemäße Einlass, die Aufsicht über die Veranstaltung sowie das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung muss sichergestellt sein.

§ 3 Ordnung der Veranstaltungen

Die Stadt Rinteln übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten das Hausrecht aus. Der Ordnung über die Benutzung der Turnhallen der Stadt Rinteln vom 06.02.1987 sowie den Weisungen der Verantwortlichen und Beauftragten der Stadt Rinteln haben die Nutzer Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 4 Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Gebühr

1. Die Gebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 5,- € für 60 Minuten.

2. Nutzungseinheit im Sinne von Absatz 1 sind

A. eine Turnhalle
B. eine Mehrzweckhalle
C. ein Dorfgemeinschaftshaus, soweit darin Sport betrieben wird.

3. Von der Zahlung der Gebühr befreit sind Veranstaltungen sowie Trainings- und Punktspielbetrieb der eingetragenen Vereine der Stadt Rinteln mit mehrheitlich Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre. Entsprechendes gilt bei mehrheitlicher Teilnahme von Menschen mit Schwerbehinderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX (GdB 50 und mehr).

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Veranstalter und der nutzende Verein.

§ 7 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht bei Belegung der Sport- und Mehrzweckhallen im Sinne von § 1. Sie ist auch zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht vor der jeweiligen Nutzungszeit zurückgegeben werden.

2. Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraumes, spätestens zum Ablauf eines Haushaltsjahres.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 11.03.2010

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf **33.763.600,00 €**
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **35.067.700,00 €**
1.3 der außerordentlichen Erträge auf **28.000,00 €**
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **28.000,00 €**

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **30.193.800,00 €**
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **30.899.100,00 €**
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **685.400,00 €**
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **2.944.100,00 €**
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **12.448.700,00 €**
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **10.190.000,00 €**

festgesetzt.
Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 43.327.900,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 44.033.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.291.700,00 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **380 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 10.12.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2010 bis zum 07.04.2010 im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 140 – 142, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 16.03.2010

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Schröder
Erster Stadtrat

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Rinteln in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der gemäß § 32 Abs. 1 NGO zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Kommunalwahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 um

4

verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Rinteln, den 11.03.2010

In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

---

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt für die Ortschaft

Deckbergen-Schaumburg-Westendorf	9
Ahe-Engern-Kohlenstädt	7
Steinbergen	9
Todenmann	7
Möllenbeck	7
Exten	7
Taubenberg	7
Krankenhagen-Volksen	9
Hohenrode-Strücken	7
Rinteln	11

Artikel 2

§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ und im Internet unter „www.rinteln.de“, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Rinteln ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg hingewiesen. Bei sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Absatz 2 erfolgt dieser Hinweis in der Tageszeitung „Schaumburger Zeitung“ und im Internet unter „www.rinteln.de“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 3

(1) Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 der Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Rinteln, den 11.03.2010

In Vertretung
Jörg Schröder
Erster Stadtrat

---

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	57.500	13.710.600	13.653.100
die Ausgaben	0	57.500	13.710.600	13.653.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	181.600	2.468.800	2.287.200
die Ausgaben	0	181.600	2.468.800	2.287.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 677.100 EUR vermindert um 49.500 EUR und damit auf 627.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 325.000 EUR um 269.000 EUR erhöht und damit auf 594.000 EUR neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 10.12.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.02.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 08.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Suthfeld – OT Riehe

Der Landkreis Schaumburg hat am 26.02.2010 (AZ: 63/20/031/00005/2010) die 11. Änderung des Flächennutzugsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 10.09.2009) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich für den ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.
Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 32 als Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:
Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 10.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

---

1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBL. S. 203) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 2, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt.

2.) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.04.2010 in kraft.

Bad Nenndorf, den 12.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

---

2. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr.6/2009 S. 72) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) , zuletzt geändert durch Art.1 ÄndG vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.372) ,hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.03.2010 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

In § 4 wird Absatz 7 angefügt:

Die Samtgemeinde Nenndorf übernimmt den Winterdienst nur für die in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze genannten Fahrbahnen. Im Einzelfall wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Samtgemeindebürgermeister der Winterdienst bei besonderer Gefahrlage für weitere Fahrbahnen übernommen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sporthallen Haste und Waltringhausen sowie das Sportzentrum Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetztes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer

Die Sporthallen in Haste und Waltringhausen sowie das Sportzentrum Bad Nenndorf werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs sporttreibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Der außerschulische Nutzungsumfang richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für die einzelne Halle.

§ 2 Nutzungsordnungen

Außerschulische Nutzungen dürfen nur stattfinden, wenn ein ordnungsgemäßer Einlass, eine hinreichende Aufsicht während der gesamten Nutzungszeit und das sichere Abschließen der einzelnen Halle zum Nutzungsende sowie erforderliche Heizung mit sachgerechter Nutzung der Sanitärbereiche, letztlich die Aufräumung/Reinigung gewährleistet sind. Während der Schulferien sind die Sporthallen geschlossen.

Das Hausrecht steht dem Samtgemeindebürgermeister bzw. den eingesetzten Beauftragten der Samtgemeinde bzw. des Landkreises Schaumburg zu. Die Hallenordnung und die Weisungen der im Auftrag der Samtgemeinde das Hausrecht ausübenden Person sind von jedem Hallennutzer zu befolgen. Andernfalls kann ein Hallenverbot gegenüber sich nicht ordnungsgemäß verhaltender Personen ausgesprochen werden.

§ 3 Gebührenpflicht und -höhe

Die in § 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten haben eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für alle Nutzergruppen der Sporthallen Haste und Waltringhausen pro Halle 6,-- € pro Stunde sowie für alle Nutzergruppen des Sportzentrums Bad Nenndorf für die große Halle 6,-- € pro Stunde, für die kleine Halle 4,-- € pro Stunde und für die Gymnastikhalle 1,50 € pro Stunde.

§ 4 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die in § 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten die Reinigung der Sporthallen selbst organisieren bzw. durchführen.

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Halleninanspruchnahme von Montag bis Freitag.

Für die Sporthallen Haste und Waltringhausen wird die Gebühr halbjährlich zum 31.03. und 30.09. fällig.
Für das Sportzentrum Bad Nenndorf wird die Gebühr vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.03.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld
Bebauungsplan Nr. R 6 "Über der Riehe", OT Riehe einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Bebauungsplan Nr. R 6 „Über der Riehe“, OT Riehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 32 als Anlage 6 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. R 6 „Über der Riehe“, OT Riehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches da-

durch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. R 6 „Über der Riehe“, OT Riehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Helsinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 29.03.2010

Der Bürgermeister
Schlüter

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1.) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von **35 €**.

2.) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von **20 €** gewährt.
Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten
a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse;
b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr;
c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen wurde.

3.) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstausfall, der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ratsmandats für die Samtgemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

4.) Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag von **20 €** je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als **50 €** je Sitzung gezahlt.
Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, die aber einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 7,50 €.

5.) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten Antrag einen Pauschalstundensatz von 15,00€, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 2 Entschädigung der Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, der Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden

1.) Die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **175 €.**

2.) Die/der 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **125 €**.

3.) Die Beigeordneten erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **100 €.**

4.) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **120 €** zuzüglich eines Steigerungsbetrages von **5 €** pro Monat und Fraktionsmitglied.

5.) Ist die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer/seiner Ämter gehindert, so wird die genannte Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weitergezahlt. § 6 Abs. 1 ist anzuwenden. Nach Ablauf der Frist verbleibt den Amtsinhabern die Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

6.) Die/der 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält, wenn die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist für die Dauer der Vertretung die jeweilige Aufwandsentschädigung der/des 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeisters/in unter Anrechnung der eigenen Aufwandsentschädigung.

7.) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von **20 €**. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 4 Reisekosten

1.) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

2.) Für Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Amtes innerhalb der Samtgemeinde Niedernwöhren erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Durchschnittsfahrtkostenpauschale in Höhe von **10 €**, die Fraktionsvorsitzenden sowie der/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in und der/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in in Höhe von 20 €.

§ 5 Zahlungsweise

1.) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 sowie die Fahrtkosten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

2.) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

3.) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und die Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 und 5 werden jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.

§ 6 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

1.) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
2.) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren in der Fassung vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 10. März 2010

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 878.700 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 264.200 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 04. März 2010

Druschke
Bürgermeisterin

Müller
Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Meerbeck, d. 24.03.2010

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **476.200 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **190.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, 23.02.2010

Wischhöfer Bürgermeister | Hartmann Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 25.03.2010

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 11 „Blumenbruch", 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 03. März 2010 de n Bebauungsplan Nr. 11 „Blumenbruch", 1. vereinfachte Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt in der Gemeinde Nienstädt, Ortsteile Liekwegen und Sülbeck und ist im beigefügten Ausschnitt dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 32 als Anlage 7 beigefügt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 10. März 2010

Der Gemeindedirektor
Harmening

I
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 09. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	895.600,-- €
in der Ausgabe auf	895.600,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	990.500,-- €
in der Ausgabe auf	990.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	305 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, 09. Februar 2010

Stahlhut Bürgermeister | Harmening Gemeindedirektor

II
Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.03.2010 AZ: 20 14/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer Samstag) beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 39691 Helpsen, OT: Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 22. März 2010

Harmening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
a) **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	8.879.300 EUR
in der Ausgabe auf	8.879.300 EUR

b) **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.565.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.565.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: 44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2009.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 10.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der Kredite), § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.03.2010 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 15.03.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 25.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>

in der Einnahme auf	447.400 Euro
in der Ausgabe auf	447.400 Euro

<u>im Vermögenshaushalt</u>

in der Einnahme auf	217.400 Euro
in der Ausgabe auf	217.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 25.01.2010

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.02.2010 unter dem Aktenzeichen 201410/65 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 08.03.2010

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Wölpinghausen

I.
Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	792.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	792.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	19.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	19.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	770.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	735.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	771.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	758.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 23. Februar 2010

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 24. März 2010

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage
Behrens

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 19)

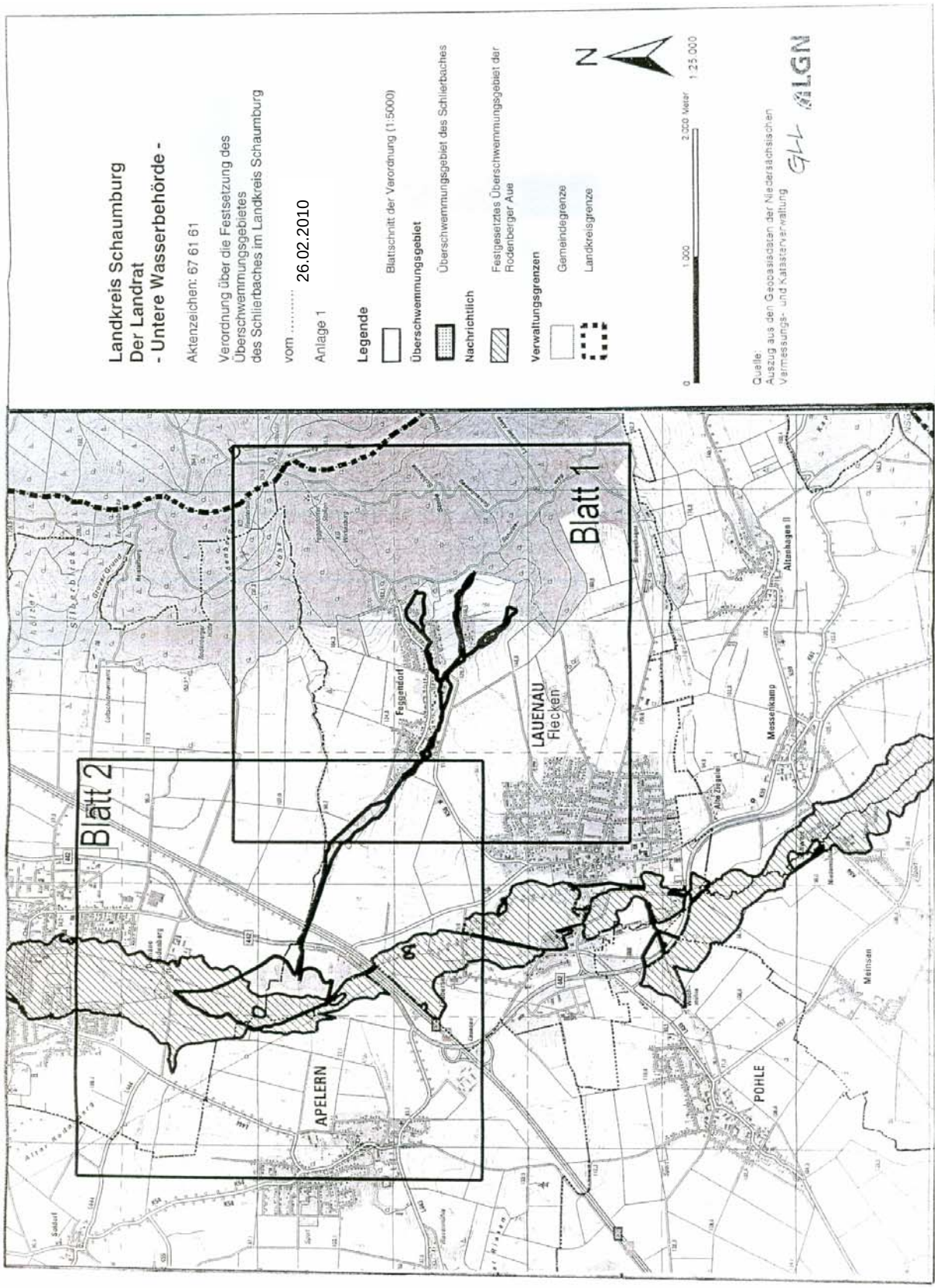

Anlage 2:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 19)

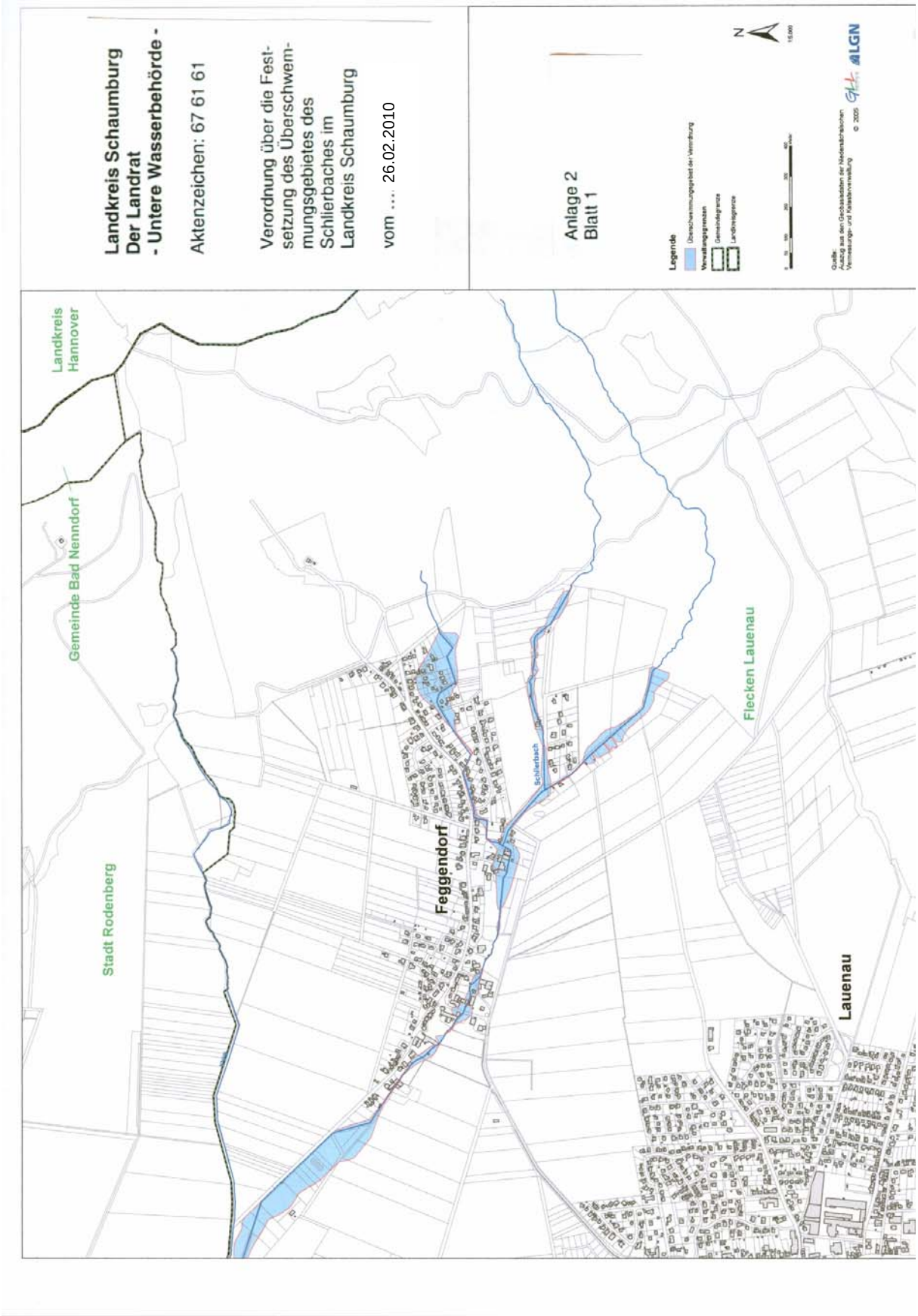

Anlage 3:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 19)

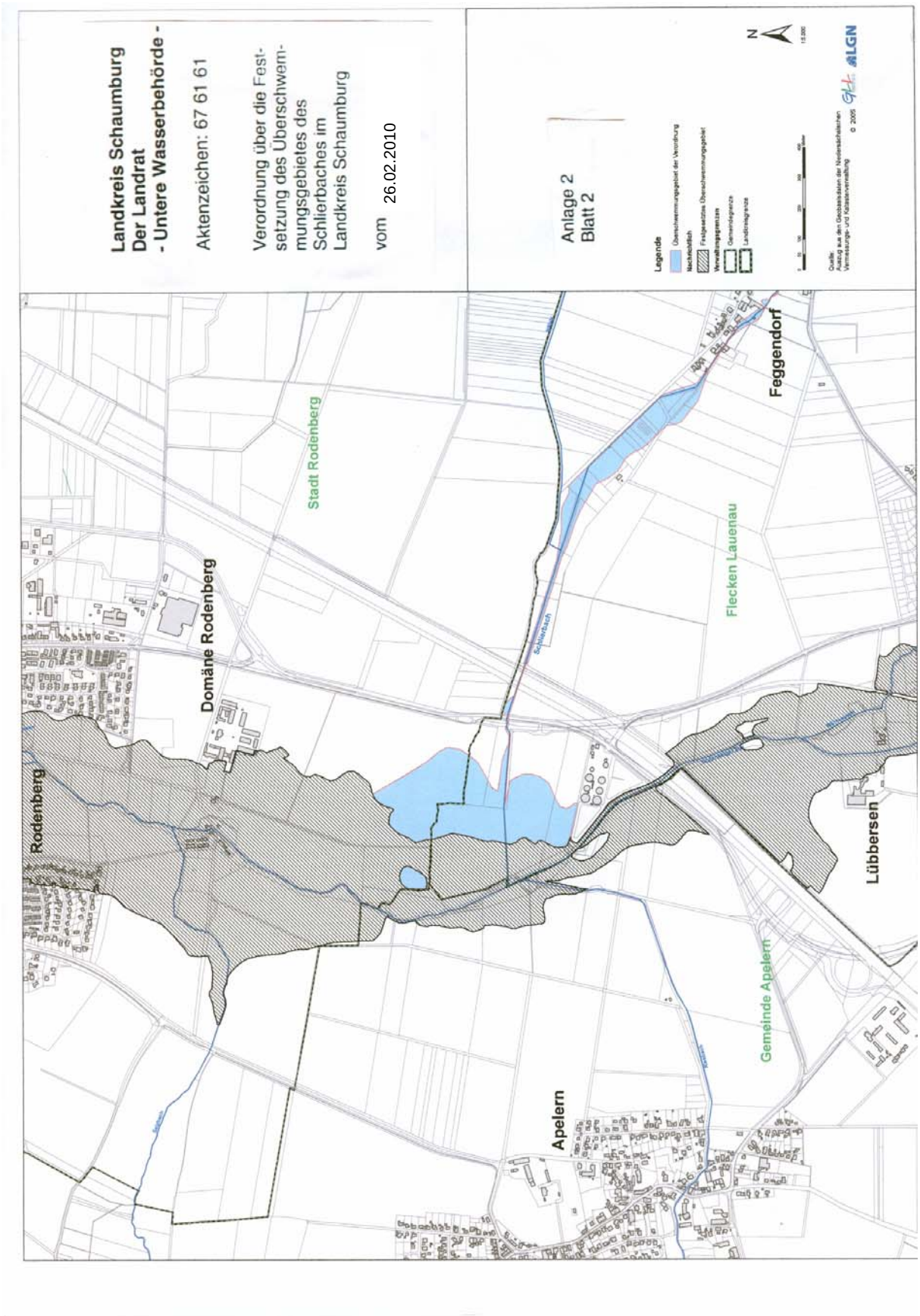

Anlage 4:

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung „Altstadt Rinteln“)
(Amtsblatt Seite 20)

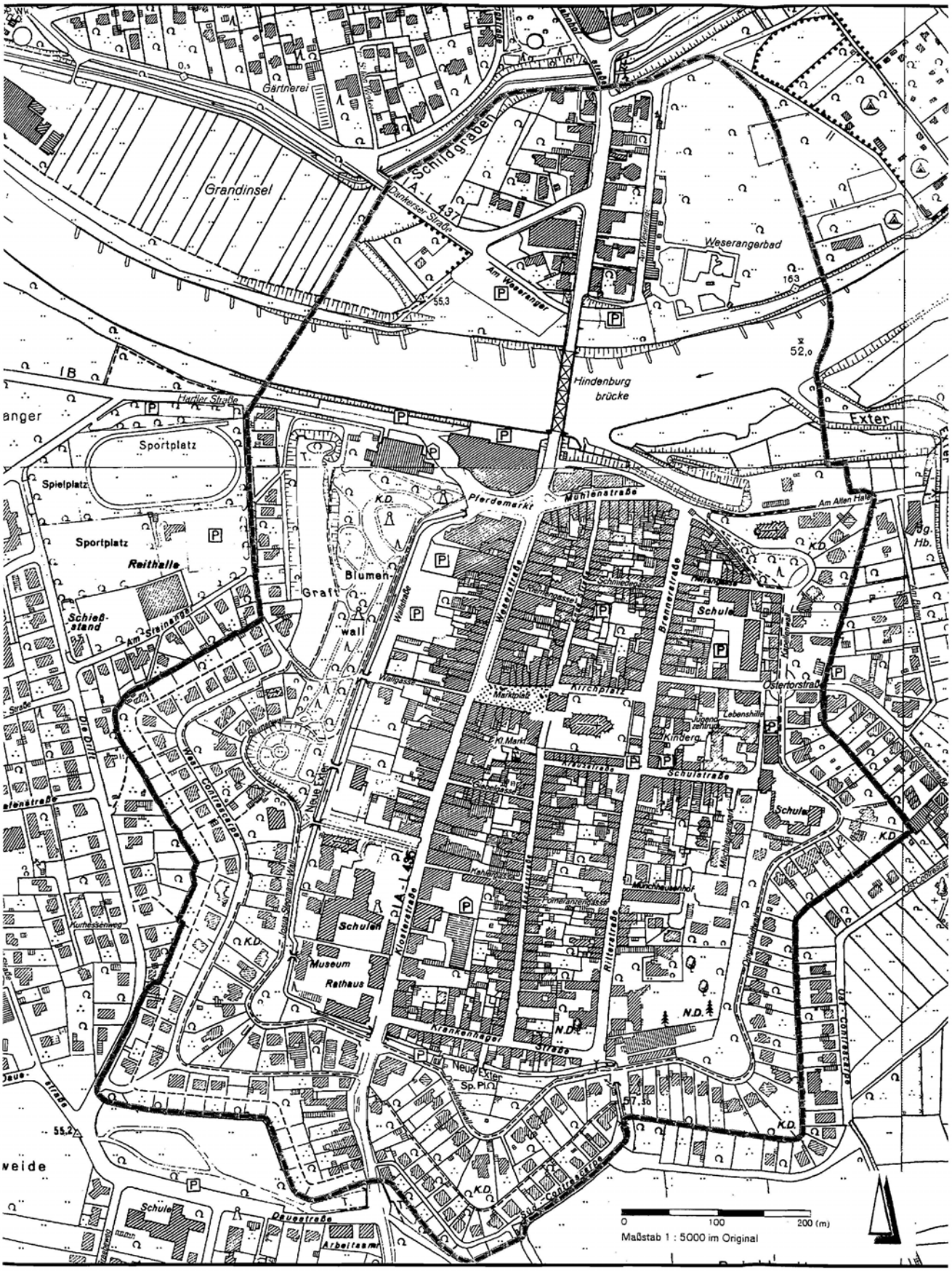

Anlage 5:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Suthfeld – OT Riehe
(Amtsblatt Seite 26)

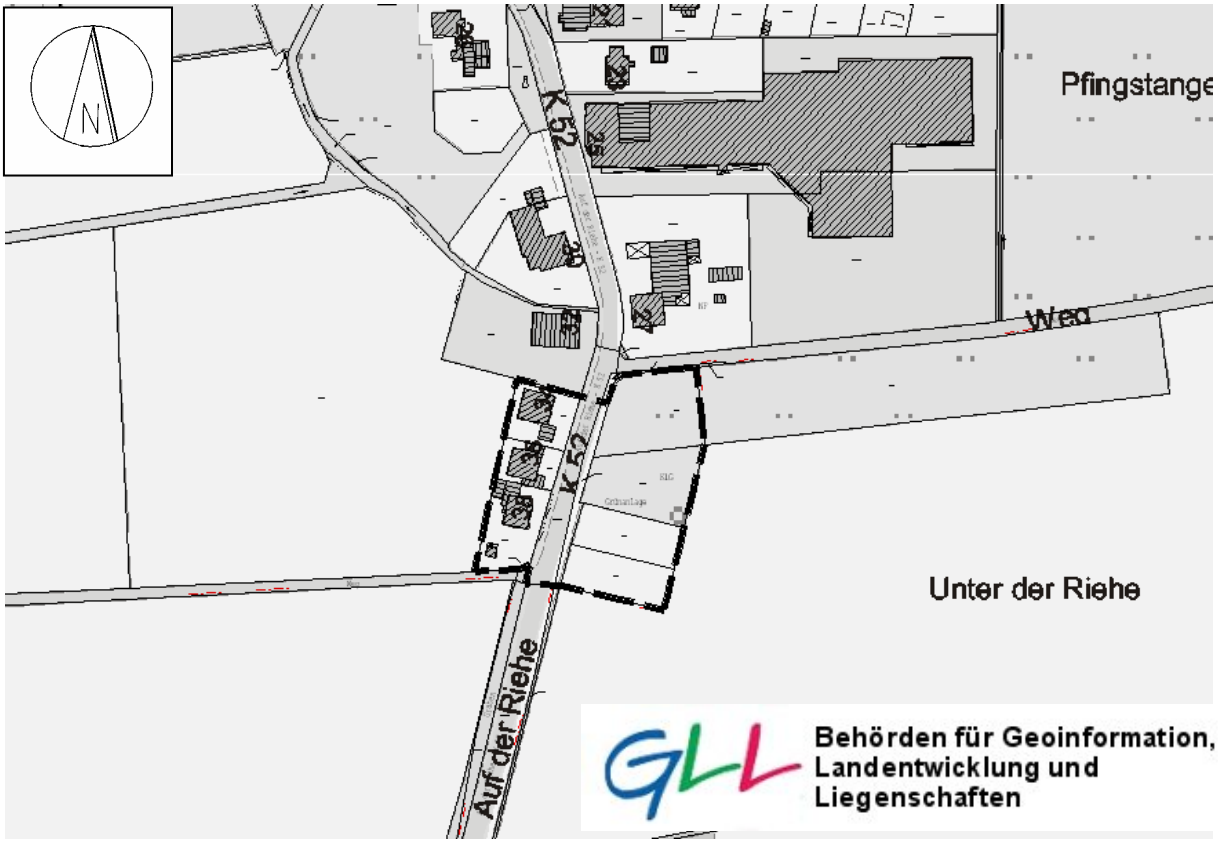

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. R 6 "Über der Riehe", OT Riehe einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 27)

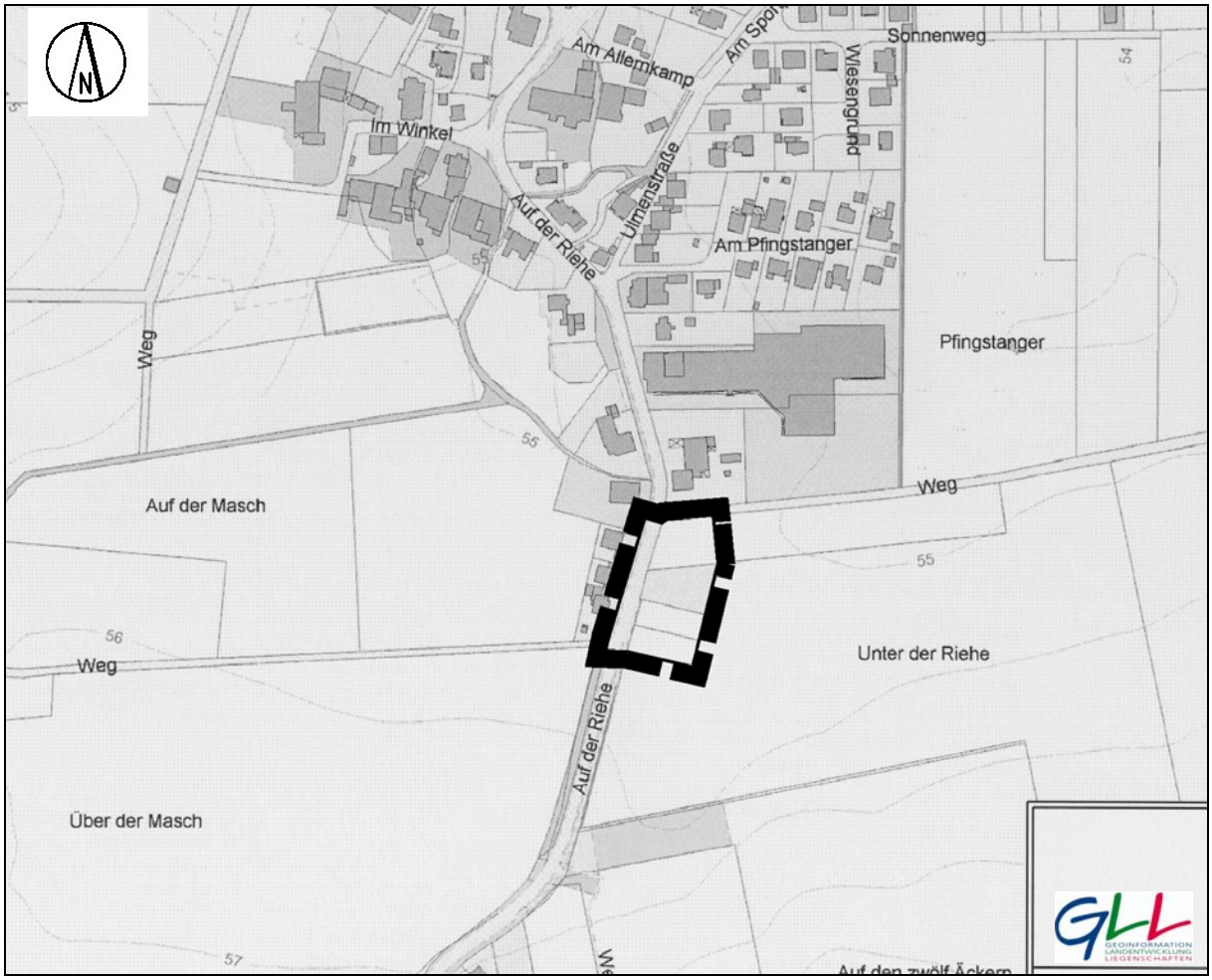

Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:
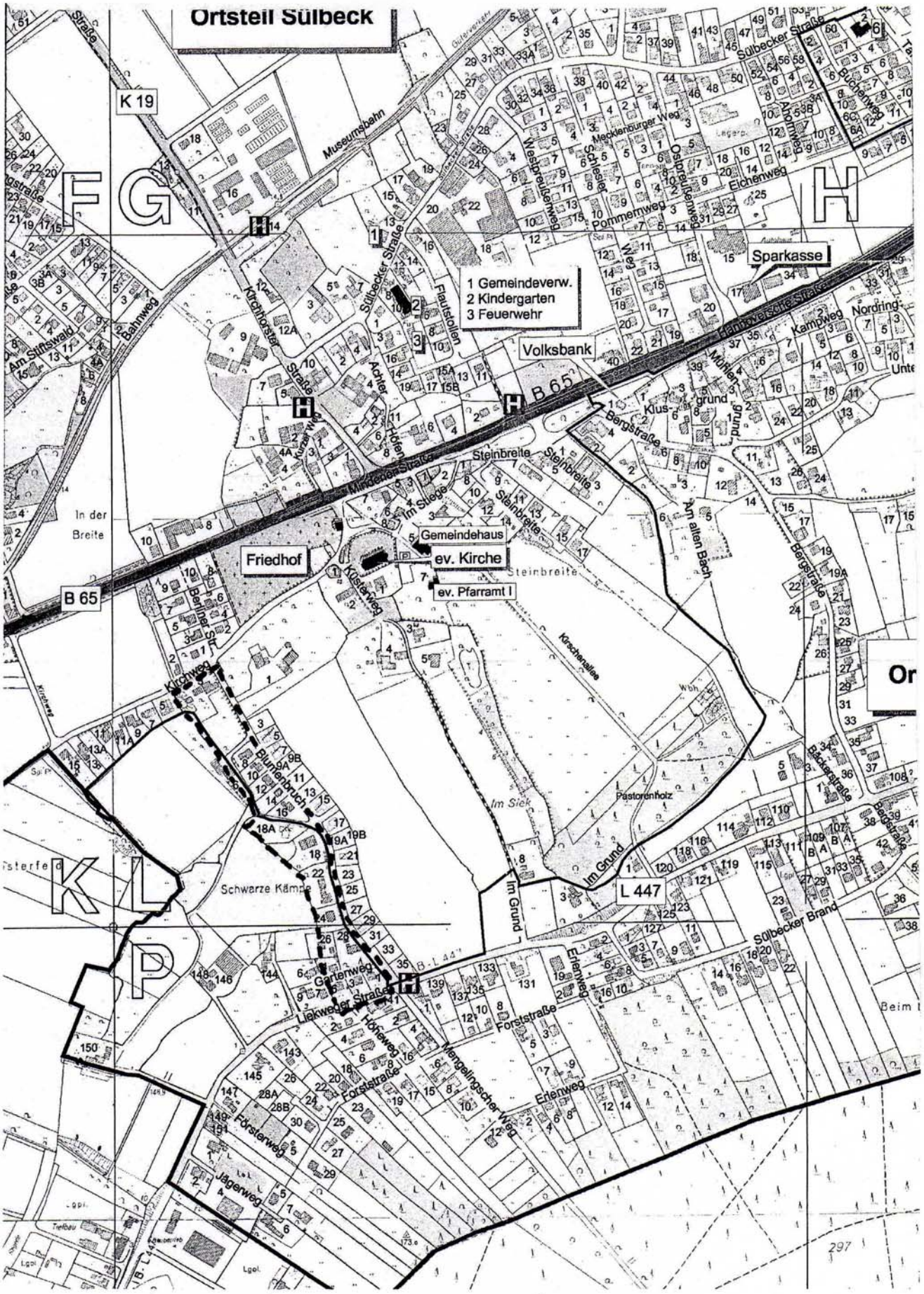
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 11 „Blumenbruch“, 1. vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 30)